

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, deren Firma lautet:
„Neue Messe Karlsruhe GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erarbeitung der Planung, die Projektentwicklung, die Finanzierung und die Realisierung der Neuen Messe Karlsruhe auf dem Gelände des bisherigen Verkehrslandeplatzes Karlsruhe-Forchheim zum Zwecke der anschließenden Vermietung an eine Messebetriebsgesellschaft. Ziel der Gesellschaft ist hierbei die vertragliche Festlegung, an den Gewinnen der Messegesellschaft beteiligt zu werden.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Mit einer Frist von einem Jahr kann die Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschaft hat die Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

§ 5

Gesellschafter, Haftung, Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Messe Karlsruhe GmbH mit Sitz in Karlsruhe. Sie leistet keine Einlage und hat keinen Festkapitalanteil.
2. Kommanditisten mit folgendem Festkapitalanteil sind:

Stadt Karlsruhe	59.585.955,86 €
Landkreis Karlsruhe	23.775.072,47 €

Das Festkapital, das dem im Handelsregister eingetragenen Haftkapital entspricht, beträgt insgesamt 83.361.028,33 €.

3. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft ist nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung möglich.

§ 6

Gesellschafterkosten

1. Für jeden Kommanditisten wird ein Festkapitalkonto geführt, das dem Festkapitalanteil (Hafteinlage) entspricht und unveränderlich und unverzinslich ist. Außerdem führt die

Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto, ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragskonto.

2. Dem Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens belastet. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht wird.
3. Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verluste der Gesellschaft gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind. An dem Konto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.
4. Ein positiver oder negativer Saldo auf einem Darlehenskonto ist mit 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jeweils zum Quartalsende zu verzinsen. Die Zinsen werden dem Darlehenskonto zugeschrieben.

§7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis kann sie alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, insbesondere zur Realisierung der Neuen Messe erforderlich erscheinen.

§ 8

Aufwendungsersatz und Vergütung

Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Aufwendungen und Auslagen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie entscheidet insbesondere über

- a) Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seines Stellvertreters,
- b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher oder wirtschaftlich erheblicher Bedeutung, insbesondere Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
- c) Zustimmung zu allen Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Erweiterung der Messebetriebsflächen,
- d) Zustimmung zur Grundsatzplanung und zur Ausführungsplanung der Neuen Messe,
- e) Abschluss des Nutzungsvertrags mit der Stadt Karlsruhe über das zur Realisierung der Neuen Messe vorgesehene Gelände,
- f) Abschluss und Änderung des Mietvertrages mit der Betriebsgesellschaft über das Messegelände und die Messeeinrichtungen,
- g) Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Änderungen in erheblichem Umfang,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
- i) Bestellung des Abschlussprüfers,
- j) Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- k) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon,
- l) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- n) Entlastung der Geschäftsführung,

- o) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- p) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- q) Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft,
- r) Erhöhung der Festkapitalanteile der Kommanditisten (§ 5 Ziffer 3),
- s) Zuführung von Gewinnanteilen auf die Rücklagekonten (§ 13 Ziff. 2)

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufs ist wirksam, falls hiergegen kein Gesellschafter Widerspruch erhebt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Gesellschaftern, die mindestens 10% des Festkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mindestens 50% aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 2 einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen ist.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, hat die geschäftsführende Gesellschafterin die Gesellschafterversammlung zu leiten.
5. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Sinne des § 9

Buchst. b), d), e), f), j), l), m), q), r), s), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

6. Je 10.000 € eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht ein Gesellschafter binnen zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Gründen Widerspruch erhoben hat.

§ 11 Fachlicher Beirat

1. Die Gesellschaft bildet einen fachlichen Beirat. Dieser hat beratende Funktion und bringt fachliche Expertise zu überörtlichen und infrastrukturellen Themen der Messe Karlsruhe in die Gesellschaft ein.
2. Dem Beirat gehören Gebietskörperschaften und andere juristische Personen der Region an, die sich für die Messe Karlsruhe engagieren möchten. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Aufnahme der Mitglieder des Beirats.
3. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet. Ein Beiratsmitglied kann gegenüber dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung jederzeit seinen Austritt erklären.
4. Die Beiratsmitglieder werden in der Regel durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Im Verhinderungsfall ist der gesetzliche Vertreter berechtigt, einen anderen Vertreter des Beiratsmitglieds zu bestimmen.
5. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung zu solchen Tagesordnungspunkten teilzunehmen, die überörtlichen oder infrastrukturellen Bezug haben. Die Gesellschafter können sie jederzeit von der Teilnahme ausschließen.
6. Der Beirat wählt ein/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese/r leitet die Sitzungen des Beirats, falls diese nicht mit der Gesellschafterversammlung zusammenfallen.

7. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gibt.

§ 12

Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung

1. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen und anschließend prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Vorschlag über die Gewinnverteilung oder Deckung des Jahresfehlbetrags der Gesellschafterversammlung innerhalb von 8 Monaten zur Feststellung vorzulegen.
2. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
3. Für die Prüfung der Bestätigung der Gesellschafter, die kommunale Gebietskörperschaften sind, werden den Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Im Übrigen kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg GemO (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen) vom Rechnungsprüfungsamt der Kommanditistin Stadt Karlsruhe vorgenommen werden. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird gewährleistet.
4. Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht an die Gesellschafter zu übersenden.
5. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern, die kommunale Gebietskörperschaften sind, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung Baden-

Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 f Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

§ 13 Ergebnisverteilung

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

Die Gewinnanteile sind den Darlehenskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem Rücklagenkonto oder den Darlehenskonten gutgeschrieben werden. Die Gesellschafter können vor oder bei der Feststellung des Jahresabschlusses beschließen, dass ein Teil des Gewinns, höchstens jedoch 30% dem Rücklagenkonto zugeschrieben wird. Ein Verlust ist bis zu Höhe eines Guthabens auf dem Rücklagenkonto diesem zu belasten, im Übrigen auf dem Verlustvortragskonto zu buchen.

§ 14

Ausscheiden eines Gesellschafters; Abfindung

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
2. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils aufgrund des auf die Kündigung folgenden Jahresabschlusses
 - b) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die

angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

3. Der positive Saldo des Darlehenskontos bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht und ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen, zahlbar mit der Frist von zwei Monaten. Ein negativer Saldo des Darlehenskontos ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Ausscheidens vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen.
4. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
5. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von solchen Verbindlichkeiten erst und soweit er von den Gläubigern in Anspruch genommen wird.
6. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so bleibt die Abfindung hiervon unberührt.

§ 15

Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was

die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 17

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft.

Karlsruhe,

Messe Karlsruhe GmbH

Stadt Karlsruhe

Landkreis Karlsruhe